Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Abdruck des FriedensSchlusses/ Von der Römischen Käyserl. Mayt. unnd Churfürstl. Durchl. zu Sachssen/ [et]c. zu Prag auffgerichtet : den 20.30. Maii, Anno M. DC. XXXv.

[S.l.], 1635

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn818099399

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn818099399/phys_0001
DFG

J II. 1019/53.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn818099399/phys_0002
DFG

Universitäts-
Bibliothek
Rostock

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn818099399/phys_0003
DFG

J C.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn818099399/phys_0004
DFG

Series Materiarum

1. Sächsische Apologia und Rettungs-Schrifft. ~~Chur~~ Die Fürstenthümer, Gülich, Cleve u. Bergen betreffend Leipzig 1610.
2. Regis Daniæ Christiani IV. et Principum Brunsuicens: ad Ambros Spinolam Epistola, ejusdemq; Responsio Ao 1621.
3. Justitia Cæsarea circa Declarationem Banni contra Palatinum ~~Impera~~ Electorem sss 1622.
4. Copia der Friedens-puncten zwischen dem Kayser und König zu Dennemarck zu Lubeck geschloßen Ao: 1629.
5. Friedens-Schluß zwischen dem Kayser und Churfursten zu Sachsen zu Prag auffgerichtet Ao 1635
6. Antiquæ Bojorum Gloriæ Sepulchrum, 1705.
7. Manifest deß Königes in Schweden, wider den König in Dennemarck Ao 1644.
8. Vortrab und Deduction der Cron Dennemarck contra Schweden. Anno 1644.
9. Widerlegung deß Schwedischen Manifestes 1644.
10. Offenbahrung beyder Könige zu Dennemarck und Schweden Vertrauligkeit u. warum solche getrennet Anno 1644
11. Copia eines Schreibens von einem Schwedisch- an einen fränckischen von Adel 1644.

12 Friedens Vertrag zwischen Königin Christina und Christianum IV Königin dennemarck 1645 dz 13 August.

13 Gegenbericht Pfalts-Graff Wolffgang Wilhelms wegen deß Brandenbl. feindl. Einfalls in Gülich und Bergen Anno 1651.

14. Kurtze Anzeige an stat Manifests, warum Chur Brandenburg einige Plätze in Gülich und Bergen eingenommen Anno 1651.

15 Preliminar Erzehlung der Ursachen warum der König Carl Gustav. den König in Pohlen mit Krieg überzogen. Ao 1655.

16 Antwort auff die Preliminar-Erzehlung der Ursachen s. s. Anno 1656.

17. Copia 4. Schreiben deß Königes in Schweden an die Stadt Dantzig und deren Antwort Ao 1656.

18. Nicanoris ad Thrasymachi Epistolam, de Justitia Armorum Suecicorum in Polonos, Responsio 1656

19 Ejusdem Responsio deutsch Ano 1656.

20 Ecclipsis der Elbingischen Erleuchtung über Nicanoris Antwort Anno 1656.

21. Copia Schreibens Churfürsten zu Brandenbg. an den König von Pohlen betreffend die Cojunction mit Schweden. 1656.

22 Expositio Causarum quibus Rex Suecia Bellum contra Daniae Regem continuare coactus fuit Ao 1658.

23 Responsio ad duo Scripta danica s. s. Ao 1658.

24. Kurtzer Bericht was nach dem Rothschildischen 1658 auffgerichteten Frieden biß zur friedbrüchigen belagerung der Stadt Copenhagen vorgelauffen Ano 1659.

25 Messive der HH. General Staten der Vereinigten Niederlande an S. Königl. Majest. v. Dennemark Ao 1659.

26 Propositio welche die Königl. Dänische Abgesandten in der HH. General Staten Versamlung gethan haben Ao 1660

27 Propositio deß Frantzösischen Ambassadeurs in der Versamlung der HH. General Staten Ao 1660.

28 Summarische Anmerckung und Deduction der General Staten auf das Memorial deß Englischen Ambassadeurs Ao 1665.

29 Gegründeter Gegenbericht Hertzogs Joh. Friedrichs zu Braunsweig die Succession der Cellischen Länder betreffend Ao 1665. ×

30 Information und Declaration an Ihr Käyserl. Majst. den Chur Pfältzischen Wildfang betreffend 1665.

31 Vertrag deß Königs in Schweden Caroli mit der Stadt Bremen Ano 1666.

32 Schild deß Standes u. der Gerechtigkeit wider die allgemeine Monarchie u. pretensionen d. Königin v. Franckreich Ao 1667.

33 Des justes Pretentions du Roy sur l'Empire, Ao 1668.

34 Der beyden Cronen Franckreich u. Spanien Streitigkeiten wegen deß Devolutions Rechts u. andrer Sachen 1668.

35 Gegen Manifest Hr. Rudolph Augusten gtr. d. Bischoff zu Münster die Stadt Höxter betreffendt 1671

36 Der probirte und nicht gut befundene Schwedische Blaue-Dunst wegen eines zu Regenspurg übergebenen Schreibens Ao 1675.

× Bericht, Kurtzer, von dem Georg Wilhelm, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg competirenden jure optionis. S.l. 1665.

37. Außführliche Gegen-Information Ihr Churfürstl. Durchl. zu Brandenbg wider die Schwedische auf dem Niedersächsischen Creiß-tag übergebne Sumar-Information 1675.

38 Send Schreiben eines Dänischen von Adels deß Schleßwig Gottorffschen Præsidenten von Kielmanns Ex gefängl. Hafft betreffend ao 1676.

39 Graffen Magnus de la Gardie Apologie 1678.

40. Defensio Johañis Bunonis contr: Claum Rosencrantium Apologetam Jura Regis Daniæ concern: 1683.

41. Anmerckung von seiten Dennemarcks über die Beantwortung der Nachricht von Christian Albrecht Hertzogen zu Hollstein die Königl. Beschwerden u. Ansprüche betreff. 1685.

42 Gründliche Außführung deß Streits, zwischen dem Pabst u. König in Franckreich die Quartier-freyheit betreffend ao 1689.

43. Deß Hertzogs von Lothringen Gesandten Memorial an der Reichs-Stände Gesandten, seine Restitution betreffend ao 1690.

44. Gründliche Anzeige daß Hertzogin von Holstein Eleonora Charlotta nach absterben Hertzogs Julii frantzens das Land Hadeln vor allen prætendenten gebühre u. angefallen sey 1693.

45. Antwort und Resonnements auff die Schrifft deß frantzösischen Ambassadeurs die Friedens Conditiones an die Hohen Alliirte betreffend 1694.

46 Mercurii Mittheilung etlicher geheimen Schrifften die Land Vogtey der 10 Städt in Elsaß, die Stadt Straßburg und das Hertzogthum Lothringen betreffend ao 1697.

47 Rescriptum a Duce Gottorpiensi ad Consiliarium intimum de Wedderkop. 1698.

48. Lettre de Mons. L.... â Mons. P.... en Hollande Anno 1700.

49 Die Auffgemunderte Gerechtigkeit gegen die Drohungen und Chicanes der Burbonischen Parthey Ao 1701.

50 Abdruck der von J Kayserl. Majest wider Weyl Hertzogen Ferdinand Carln von Mantua u. seine Räthe, wegen abermahliger Untreue ergangene Verordnung Ao 1701.

51 Propositio deß Kayserl. Plenipotentiarii geschehen denen Correspondirenden fürstl. Abgesandten zu Franckfurth und derselben Antwort die Hannoverische Chur-Sache betreffend 1701.

52. Ursachen, warum das Haus Braunschweig-Lüneburg Zellischer Linie wider Braunschw. Lüneburg Wolffenbüttelscher Linie Kriegs armatur seine Sicherheit zu beobachten genüßiget worden 1702.

53 Holländisches Manifest gegen Franckreich und Spanien Anno 1702.

Jc 1240

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn818099399/phys_0010
DFG

Abdruck
des

Friedens Schlusses/

Von der Römischen Käyserl. Mayt. vnnd Churfürstl. Durchl. zu Sachssen/ ꝛc. zu Prag auffgerichtet/

den 20. 30. Maij,
ANNO
M. DC. XXXv.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn818099399/phys_0012
DFG

Kundt vnd zuwissen sey hiermit Jedermänniglichen/ Nachdem die Röm: Käys. auch zu Hungarn vnd Böheimb Königl. May ꝛc. vnser allergnädigster Herr/ als OberHaupt/ gantz eyfferig dahin getrachtet/ vnnd die Churfürstl: Durchl: zu Sachssen/ ꝛc. als eine vornehme Seule des heiligen Röm: schen Reichs/ darzu trewlich *cooperiret*, wie vnd auff was masse doch ein Christlicher/ allgemeiner/ erbarer/ billiger vnd sicherer Friede in dem heiligen Röm: schen Reich wieder auffgerichtet/ vnd dasselbe/ nach so vielen langgewärten Kriegen/ vnd darüber ausgestandenem Elend Noth vnd Zerstörung/ erquicket/ der Blutstürzung einsten ein Ende gemacht/ vnd das geliebte Vaterland der hochedlen Teutschen *Nation* vom endlichen Vntergang errettet werden möchte/

Daß Sie darauff vnd zu solchen heilsamen gemeinnützigen Ende/ weil man bey diesem leidigen Vnwesen/ vnd sonderlich wegen dero auffs Reichs Bodem sich noch befindenden Ausländischen *Nationen* vnd Kriegspartheyen/ zu keiner allgemeinen Reichs- oder andern gemeinen Versamblungen sicherlich gelangen können/ beyderseits dero Räthe vnd Gevollmächtigte/ anfänglich nacher Leutmaritz/ von dannen nacher Pirna/ vnd endlich auff Praga geschickt/ vnd sich dem Reich zu Nutz/ vnd Ehren der Teutschen *Nation*, vnd beyderseits *respective* Königreichen Chur-Fürstenthumb/ Landen vnd Leuten zu Trost vnd Rettung vnd dem gemeinen Wesen zum besten/ nachfolgenden gemeinen Frieden Schluß verglichen vnd vertragen haben.

Anfänglich bleibt es/ wegen der Mediat Stiffte/ Clöster vnd anderer Geistlichen Güter vnd deren sämbtlichen Zubehörungen welche der Augspurgischen *Confession*- Verwandten Chur: Fürsten vnd Stände des Heil: Röm: Reichs Vorfahren/ noch vor dem auffgerichteten Passawischen Vertrag oder Religionfrieden eingezogen/ vnd innengehabt/ bey dem klaren Buchstaben vnd Verordnung des angeregten hochbetewerten Religionfriedens allerdings vnd durchaus.

Was aber anlangen thut die *Immediat* Stifft vnd Geistliche Güter so vorm Passawischen Vertrag oder Religionfrieden eingezogen worden/ so wol auch die jenige Stifft vnd Geistliche Güter welche nach ge-

dachtem Passawischen Vertrag oder Religionfrieden in der Augspurgischen *Confessions* Verwanten Gewalt kommen die sein gleich *Mediat* oder *Immediat*, (darunter dann auch die freyen Weltlichen Stifft/so dann die Meisterthumb vnd Commenthureyen der Ritterlichen hohen Orden mit begrieffen) ist es endlich dahin verhandelt / daß dieselben jetzbemelten Chur: Fürsten vnd Ständen/so viel Sie deren *Anno* 1627. den 12. *Novembris stylo novo* innen gehabt besessen vnd gebrauchet/nichts ausgeschlossen wie es auch genant werden möchte / ohne einigen An- vnd Zuspruch/ vnter was *Pretext*, Schein oder Vorwenden auch solches geschehen könte oder möchte / auff **Viertzig Jahr** / von dato dieser beschlossenen Vergleichung anzurechnen / geruhiglich verbleiben / auch was einem vnd anderm eine zeithero daran eingezogen vnd Sie entsetzt/völlig vnd *plenarie*/ iedoch ohne erstattung einiger Nutzung / Schaden oder Vnkosten/die ein Theil an dem andern *prætendiren* wolte/ *restituirt* werden.

Vnd weil am 12. *Novembris stylo novo Anno* 1627. etliche Bisthüme vnd andere Geistliche Güter / so nach ausweisung dieses Friedenschlusses / den Augspurgischen *Confessions* Verwandten auff obbemelte Viertzig Jahr bleiben sollen mit Einquartierung vnd Kriegsvolck belegert/ oder wider derselbigen Innhabere *Rescript*, Befelch vnd Verordnung ergangen seyn mögen. Damit nun vber kurtz oder lang kein zweiffel entstehe/ob durch solche Einquartirungen vnd dergleichen *militarische Ordinantien*, als auch *Rescripte* vnd Befelch der Innhabere *Possess* geändert/oder dermassen geschwächt zu seyn erachtet werden könte/ daß dieselbige Stiffte vnter des vorhergehenden *Paragraphi dispositions* nicht mehr gehörig weren: Als hat man sich dahin verglichen daß vorbesagte Kriegs Einquartirung vnd dergleichen *militarische Ordinantien*, auch *Rescript*, Verordnung vnd Befelch/so in bemelten Stiffren ergangen / keines weges zu Nachtheil/ weniger zu aufhebung der Innhabung/welche in offtbesagten Stiffteren vnd andern Geistlichen Güttern der Augspurgischen *Confession* zugethane Stände / vermöge erlangter *Postulationen* oder *Electionen*, noch am 12. *Novembris stylo novo Anno* 1627. gehabt/gemeint seyn sondern vnerachtet alles dessen die jenige für Innhaber zu halten/vnd der *Disposition* des nechstvorhergehenden *Paragraphi* zu geniessen haben sollen / in deren Namen noch am besagten 12. *Novembris stylo novo Anno* 1627. die Regierung desselben Bisthumbs/Stiffts/Closters/oder andern Geistlichen Guts würcklich geführet worden.

Je-

Jedoch nehmen Ihre Keyſ: May: hiervon *expreſſe* aus diejenige Stiffte/ Clöſter/ Kirchen vnd andere Geiſtliche Gütter, welche den Catholiſchen auff die von beyden Theilen *Judicialiter* eingebrachte *Acta* vnd *Utring*, beſchehene *Submiſſion* (dahin auch vnter andern der ſämptlichen Herren Churfürſten *Anno* 1627. zu Mülhauſen eröffnetes Bedencken gehet) in einem vnd anderm Particularfall durch Gerichtlich *publicirte* Brtheil/ an ihrem Kayſerlichen Hoff oder Cammergericht zu Speyer vor oder nach dem 12. *Nov. ſtylo novo Anno* 1627. zuerkant vnd etwa vmb dieſelbe Zeit noch nicht zur *Execution* gebracht. Dann ſolche ſollen nochmals dem Stand Rechtens vnterworffen bleiben / vnd der *Execution* halben ergehen/ was ſich nach ausweiſung des Religion: vnd Landfriedens wird gebühren.

Es ſol aber bey denjenigen Stifften vnd Geiſtlichen Güttern/ von welchen obiger §. **Was aber anlangen thut/ ꝛc.** *diſponirt*, Zehen wehrender verwilligter Viertzig Jahren in Geiſt: vnd Weltlichen Sachen/ in dem Stand wie es den 12. *Novembris ſtylo novo Anno* 1627. geweſen/ allerdings verbleiben/ auch/ die Religion betreffend/ beym *Exercitio* der Catholiſchen Religion/ Item den *Menſibus Papalibus, Primariis Precibus, Canonicaten, Præbenden* vnd *Beneficien* an denen Orten wo angeregte Catholiſche Religion/ vnd was jtzo vorgehend mehr gemeldet/ am 12. *Novembris ſtylo novo Anno* 1627. noch in Vbung geweſen/ darbey gelaſſen ins künfftig auch noch weiter *obſervirt* deßgleichen die Clöſter vñ Religioſen/ ſo dieſelbe Zeit von den Catholiſchen verſehen worden/ auch hinfüro ihnen vnperturbirt gelaſſen/ da einige Enderung darſieder damit gemacht/ ſolche wieder abgethan/ vnd alles in den Stand wie es *Anno* 1627. den 12. *Novembris ſtylo novo* geweſen wieder geſetzet/ vnd für die Catholiſche erhalten/ auch wann etwan in denſelben Clöſtern ein Catholiſcher abſtürbe/ ein anderer an deſſen Stelle genommen/ vnd wider dieſes alles die Catholiſche keines weges *gravirt*/ auch kein Eintrag vnter einigem *Prætext*, Schein oder Vorwenden dargegen geſtattet/ oder einiges darwider lauffendes *Statutum, Juramentum* oder *Capitulation* gültig ſeyn/ gut geheiſſen oder *allegirt* werden.

In *ſpecie* ſollen die obgemelte Stifft vnd Dom Capitul dieſe Viertzig Jahr vber bey ihrem Stande/ Weſen/ Rechten/ vnnd Gerechtigkeiten/ inſonderheit *in caſu vacantiæ* bey ihren *Electionen* vnnd *Poſtulationen* vnverhinderlich gelaſſen/ dieſelbige *Electionen* vnnd *Poſtulationen* auch/

die weren nun seithero des 12. *Novembris stylo novo Anno* 1627. auff Catholische oder Augspurgische *Confession* verwandte vorgegangen / oder möchten ins künfftig so lang die bewilligte Vierzig Jahr wären entweder auff Catholische oder Augspurgische *Confessions* Verwandte fallen / nicht angefochten werden / vnd es ohn einiges *Disputat*, ob der *Electus* oder *Postulatus* der Catholischen Religion oder Augspurgischen *Confession* zugethan / diese Vierzig Jahr vber sein Verbleiben darbey haben. Jedoch aber in solchen Stifften / es sey gleich bey Lebzeiten des Jnhabers oder *sede vacante* die *Election* oder *Postulation* geschehen / oder falle noch künfftig auff einen Catholischen oder Augspurgischen *Confessions* Verwandten *vigore huius Pacti publici*, bey dem jenigen Religionsstand sowol die Catholische Religion / inmassen die *Menses Papales*, *Preces primariæ*, *Canonicaten*, *Præbenden* vnd *Beneficien*, Clöster vñ Religiosen / als die Augspurgische *Confession* betreffende / allerdings vngeändert gelassen werden / wie es sich im selbigen Stifft noch am 12. *Novembris stylo novo Anno* 1627. befunden.

Anlangend die *Sessiones* vnd *Vota* bey den Reichs- vnd *Deputation*- auch Cammergerichtlichen *Visitation*- vnd *Revision* Tägen / deren sich sonst die Augspurgischen *Confessions* verwandte Stände / wegen der in jhrer Jnhabung begriffenen / oder krafft dieses Friedens Schlusses wieder dahin gelangenden *Immediat*-Stiffts / hetten gebrauchen wollen / ist es darbey verblieben / daß dieselbe *Sessiones* vnd *Vota* die benante Vierzig Jahr vber berseits gestellet / vnd dieselbe *Conventus* vnd Verrichtungen nichts desto weniger von der Key: Mayt: vnd andern darzu gehörigen Reichs Ständen / *respectivè* ausgeschrieben / fortgestellt vnd verrichtet werden sollen. Jn den Kreyssen aber / wo die Augspurgische *Confessions* verwandte Stände / als Jnhabere eines oder mehrer *Immediat*-Stiffts / *Sessiones* vnd *Vota* hergebracht / sollen sie Jhnen wie vor diesem: also auch künfftig / die verglichene Vierzig Jahr vber / gelassen werden.

Damit auch nach verflieſſung der so offt angezogenen Vierzig Jahren / die liebe Posteritæt vmb all solcher so lang vnd fernhinaus gestillter Strittigkeiten willen / nicht abermahls in Vnruhe vnd Weiterung gerathe / sondern vielmehr gute Liebe vnd Einigkeit erhalten werde / So solle noch vor außgang der bewilligten Vierzig Jährigen Zeit / durch zusammensetzung friedliebender Stände von beederley Religionen in gleicher Anzahl / oder dero hierzu bevollmächtigter Räthe / Botschafften vnd Abgesandten / alle eusserste Bemühung / Sorg vnd Fleiß dahin angewendet werden ob

die

die Sache/angeregter Geistlicher Güter halber mit beyder Theil beliebe/ auff einmal könt zu grund verglichen werden. Darmit aber dieselbe Vergleichung nicht gar zu lang/ vnd fast biß auff die leste Zeit gespart werde/ So solle sie auffs längst innerhalb den nechsten Zehen Jahren von dato vorgenommen/vnd so viel als Mensch: vnd müglichen ist zu ende gebracht werden: Jedoch gantz vnverkürtzt vnd vngeringert deren/über solche Zehen Jahr/an denen bewilligten Viertzig Jahren alsdann noch restirender Zeit.

Würde aber solches nicht erfolgen/so sol nach Ausgang der bemelten Viertzig Jahren/jeder Theil in dem jenigen Rechten stehen welches er den 12. *Novembris stylo novo Anno* 1627. gehabt hat sich desselbigen/so gut oder schwach er damals gewesen/Gütlich oder Rechtlich zugebrauchen. Vnd sol deßwegen kein Theil wieder den andern vnerkantes ordentlichen Rechtens/ zu den Waffen greiffen/ die Röm. Kayserliche Mayt. auch solches andern zuthun nicht gestatten/ weniger für sich die Stände darmit beschweren.

Vnd behalten Ihre Keys: Mayt: für sich/vnd dero Nachkommen am Reich/als Ober Haupt/ Ihr/ auff den fall der Nichtvergleichung/oder weitern Strittigkeiten/ die gebührende Hoheit vnd *Jurisdiction*, vnd die strittige Fälle zwischen denen Partheyen/ so wol an dero Keyserlichem Hoff/ (doch mit zuziehung etlicher Chur-Fürsten vnd Stände des Reichs Räthe/ von gleicher Anzahl beeder/ der Catholischen Religion vnd Augspurgischer *Confeßion* zugethan/ welche jhrer Pflicht/ darmit Sie jhren Herren sonst verwandt/ zu diesem *Actu* zuvorher erlassen/ vnd in diesen Sachen in besondere Eydespflicht zur *Justitz*, darinnen ohne einiges ansehen der Person/ vnd welcher Religion ein oder andere Parthey zugethan/ dem Religion Frieden vnd Reichs *Constitutionen* gemeß/ zuverfahren/genommen werden sollen) als an dero Keyserlichem Cammergericht/allenthalben nach vorgehender gnugsamer Verhör/vnd vermittelst ordentlicher *Proceß*, in jeder Sach absonderlichen zuerörtern, wie auch die *Manutention* des Religion- vnd Prophan Friedens/ tragenden Keyserlichen hohen Ampts wegen/ vnd nach außweisung der Reichs Abschiede vnd Keyserlichen Wahl *Capitulation*, zu *exerciren*/ billich zuvor.

Denen Catholischen sol weiter nichts von jhren Ertz: Stifft/Clöstern vnd andern Geistlichen Güttern/die Sie noch am 12. *Novembris stylo novo Anno* 1627. innen gehabt/ oder auch/ vermöge dieses Friedens Schlusses/

wie-

wieder bekommen/ sollen demselbigen zugegen im wenigsten entzogen/ sondern da Ihnen etwas weiter genommen/ oder abgestrickt würde/ sollen Sie dessen alsbald vnverzüglich *restituirt* werden. Da Sie auch sonst wider den *Religion:* vnd *Prophan:* oder auch diesen Frieden in etwas beschweret würden/ sollen Sie befugt seyn/ deßwegen Ihr Key. Mayt. andero Keyserlichem Hoff/ oder bey dem Keyserlichen Cammergericht anzulangen/ Die sollen dann/ nach außweisung des *Religion:* vnnd *Prophan:* oder auch dieses Friedens/ vnd anderer Reichs *Constitutionen* vnd Ordnungen/ die heilige *Justitz administriren*.

Ebenmessig sol es auch gehalten werden mit den Augspurgischen *Confeßions* Verwandten/ daß nemblich Ihrer keiner weder den *Religion:* vnd *Prophan* Frieden/ noch auch wider diesen Frieden/ oder wider andere Reichs *Constitutiones* vnd Ordnungen/ im wenigsten *gravirt*/ oder Ihnen von denen Stifft: vnd Geistlichen Güttern/ so Sie vormahls gehabt/ vnd Ihnen/ nach außweisung dieses Frieden Schlusses/ bleiben sollen/ etwas entzogen werde.

Das **Ertzstifft Magdeburg** betreffend/ ist es vmb des lieben Friedens willen dahinn gelanget/ daß Churf. Durchl. zu Sachssen freundlicher geliebter Sohn/ Hertzogs Augusti zu Sachssen/ Gülich/ Cleve vnd Berg/ Fürstl. Gn dasselbige auff ihre vbrige Lebtage innen haben vnd genießen mögen. Vnd sollen Seine Fürstl. Gn. darinnen nicht *perturbirt* noch gehindert werden.

Was die *Session* vnd *Votum* wegen dieses Ertzstiffts auff Reichs: *Deputation:* vnd Cammergerichtlichen *Visitation:* vnd *Revision* Tägen anlanget/ Sol es darmit allerdings/ wie oben wegen anderer/ von denen der Augspurgischen *Confession* Verwandten Ständen innhabenden hohen Stifften geordnet vnd verglichen/ auch wegen dieses Ertzstiffts gehalten werden/ vnd die Reichs: *Deputations:* vnd Cammergerichtliche *Visitation* vnd *Revisions* Täge/ ohn behindert des Magdeburgischen dißfals beyseits gestelten *Voti*, von nun an wieder fortgehen vnd weiter nicht auffgehalten noch gesperret seyn. In dem Nieder Sächssischen Kreyß aber behalten Ihre Fürstl. Gn. vnd das Ertzstifft/ wegen der *Direction*, *Voti* vnd *Session* das jenige/ wie es hergebracht.

Es sol auch das Ertzstifft Magdeburg die offtberührte Viertzig Jahr vber/ in Geist- vnd Weltlichen Sachen/ auch die Catholische *Religion*, *Menses Papales*, *Preces primarias*, *Canonicaten*, *Præbenden* vnd *beneficien*, Clö-

Clöster vnd *Religiosen*, so wol die Augspurgische *Confession*, vnd *in casu Vacantiæ* die Wahl vnd *Postulation* betreffende/ allerdings/ wie oben bey den Bisthumben vnd Stifften/ so von Zeit dieser geschlossenen Handlung an/ denen Augspurgischen *Confessions* Verwandten auff Vierzig Jahr verbleiben ins gemein verglichen worden/ vnveränderlich gehalten werden.

Wegen der Vier *respectivè* Herrschafften vnd Aempter/ **Querfurt/ Gütterbock/ Dama vnd Borck**/ ist es vmb desselben Friedens willen auch dahin gelangt/ daß der Herr Churfürst solche zu seiner bessern *contentirung* vnd beruhigung einnehmen/ vnd vom Ertzstifft Magdeburg zu Lehen *recognosciren*/ auch so lang behalten vnd geniessen möchte/ biß sie mit Seiner Churfürstl. Durchl. gutem belieben vnd willen/ *per aequipollens* wieder außgewechselt würden: Jedoch dem Reich vnd Nieder-Sächsischen Kreiß an den Reichs: vnd Kreiß-Steweren vnd andern gemeinen Anlagen vnabbrüchig. Dann solche Ihre Churf. Durchl. *proportionabiliter* zu tragen schuldig. Wie auch deßwegen Seiner Churf. Durchl. von dem Dom-Capitul vnd Landtschafft eine schrifftliche Einwilligung zuerheilen/ vnd von Sr. Churf. Durchl. mit ehistem würcklich zuerheben: Vnd sollen Seine Churf. Durchl. ermelter Aembter halben/ nicht angefochten werden.

Vber dieses ist auff gnedigste Erinnerung allerhöchstgedachter Ihrer Keyserl. Mayt. damit des Herren Marggrafen Christian Wilhelms zu Brandenburgk Fürstl: Gn. zu dero besserm Vnterhalt/ ein gewisses am Geld auff ihr Lebenlang/ auß dem Ertzstifft Magdeburg Jährlich gereicht werden möchte mit Seiner Churf. Durchl. wegen dero Herrn Sohnes Herzogen Augusti Fürstl: Gn. abgeredet vnd verglichen worden/ daß Seiner des Herrn Marggrafen Fürstl. Gn. auff ihr Lebenlang (vnd länger nicht) Jährlich **Zwölff Tausend Reichs Thaler** *in specie*, des Jahrs auff zween Termin/ halb auff Ostern/ vnd halb auff St. Michaelis/ zu Leipzig/ in den Messen daselbst/ vnd zwar mit dem ersten Termin/ nach verflissung eines halben Jahres Frist/ von zeit erlangter *Possession* zurechnen anzufahen/ an Sr. des Herrn Marggrafen Fürstl. Gn. Leute/ so deßwegen gevollmächtiget/ vnd bey der Ertz-Bischofflichen Magdeburgischen Renth-Cammer sich angeben würden/ auß des Ertzstiffts Renthen vnd Gefällen (welche dann/ so viel davon für Herzogs Augusti Fürstl. Gn. gehören/ hiermit würcklich verpfändet seyn sollen) gewiß vnd ohnfehlbar gegen Quittung sollen gericht vnd erlegt werden. Jedoch stehet hochgedachtes

dachtes Hertzogs Augusti Fürstl. Gn. bevor / wegen all solcher Summa der Jährlichen Zwölff Tausent Reichs Thaler mit zuziehung des Dom Capituls vnd der Landschafft dem Herkommen gemeß / eine Anlag im Ertzstifft zu machen damit vermittelst derselben *Collect*, der Ertzbischöflichen Renth-Cammer völlig ersetzt werde / was dieselbe zu hochgedachtes Herrn Marggraffen Fürstl. Gn. Jährlichem *Deputat* anwenden müssen.

Was den Augspurgischen *Confeßions* Verwandten also / wie vorgesetzt / bewilliget worden / da haben Ihre Keyserl. Mayt. außdrücklichen bedingt / daß es nicht sol dahin verstanden werden / als ob dardurch der Lübeckische Frieden Schluß *de Anno* 1629. wie solcher zwischen Ihrer Käy. Mayt. vnd der Königl. Würde zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. auffgerichtet worden / in einigem Passe solte auffgehoben oder geändert seyn / sondern es soll bey desselben Inhalt allerdings gelassen werden.

Wie dann Ihrer Käys. Mayt. geliebten Herrn Sohn / Ertzhertzogs Leopold Wilhelms Hochfürstl. Durchl. neben andern auch das **Bisthumb Halberstad** / nach inhalt Ihrer *Postulation* vnd *Capitulation*, gelassen / vnd es im Ertzstifft Brehmen mit der Catholischen Religion vnd Augspurgischen *Confeßion* vnd deren freyen Vbung in dem Stande diese Viertzig Jahr über erhalten werden soll / wie es den 12. *Novembris stylo novo Anno* 1627. darinnen gewesen / vnd oben von andern Stifften *in specie* dem Ertzstifft Magdeburg / verglichen worden.

Die von der **Freyen Reichs Ritterschafft** sollen bey dem *Exercitio* Augspurgischer *Confeßion*, wie es der Religionsfried mit sich bringt / ruhig gelassen / vnd ihnen darüber gantz kein Eintrag gethan / sondern dofern etwan einiger beschehen were / Sie darwieder *restituirt* werden.

In den **Reichs Städten** solle es mit denen mit welchen albereit in diesem Krieg Ihre Käy. Mayt. *in particulari accordiren* lassen / bey denselbigen *Accorden* bleiben / Mit allen andern Reichs Städten aber / bey dem Religions Fried durch vnd durch gelassen werden.

Wegen der **Stadt Donawerd** ist dieses abgeredet: Wañ zuvor der Churf. Durchl. in Beyern / dero auffgewandte Kriegs Vnkosten widerumb erstattet / daß alsdann an bemelter Stadt *restitution* kein mangel seyn / auch von dieser Sache ferner Vnterredung etwa hiernechst bey Reichs Zusammenkünfften zu pflegen / Ihre Käyserl. Mayt: vnd höchstgedachte Churfürstl. Durchl. in Beyern sich vielleicht nicht würden zu wieder seyn lassen.

Was

Was der Röm. Keys. Mayt. Erb Königreich Böheim vnd andere dero Oesterreichische Erbländer betrifft haben bey allerhöchstgedachter Ihrer Keyserl. Mayt. Seine Churf Durchl. zu Sachssen/ zum allerinständigsten höchst vnd fleissigsten angehalten/ damit gedachtes freye *Exercitium* der vngeänderten Augspurgischen *Confession* an Orht vnd Ende / wo es *Anno* 1612. sich befunden / gleicher gestalt hinfüro frey / vnd vngehindert zu- vnd nachgelassen werden möge auch solches/ mit anführung vieler vnterschiedlicher *motiven*, eyferig *urgiret* / vnd darvon in keinerley wege weichen wollen: Allein Ihre Käyserl. Mayt. wie offt vnd vielfältig auch darumb ansuchung gethan worden/ ist hierzu gar nicht zu bewegen gewesen / sondern haben vielmehr hierentgegen allerhand Bedencken / vnd neben andern mehrern auch dieses erinnern lassen/ daß man Ihrer Käys. Mayt. wol der Augspurgischen *Confessions* Verwandten Stände eigener gemachter Regul / vielfältigen suchen vnd begehren nach/ die *Religion* vnd deren Einführung der Landes Fürstlichen Hoheit anhängig seyn solte ein solches auch nicht zuentziehen willens seyn/ vnd deroselben anmuhten würde: Denn was einem Stande im Reich recht/ das müste ja dem andern/ zumal Ihre Keyserl. Mayt. selbst/ nicht vnrecht noch verboten seyn Welches dann daß Ihre Käyserl. Mayt. nicht darein willigen wollen/ Seine Churfürstl. Durchl. ohngern vernommen / vnd anders gewündschet/ Weil aber Ihre Käys. Mayt. darbey so vest bestanden/ Als ists darbey allerdings geblieben / vnd haben Ihre Keyserl. Mayt. sich wegen Schlesien absonderlich *resolviret* / Wegen der Lausnitz aber mit Ihrer Churfürstl. Durchl. einen sonderbahren Vertrag auffgerichtet, mit dem es sein bewenden hat.

Nach dem auch von Ihrer Churf. Durchl. zu Sachssen gesucht vnd begehret worden daß mehrere Gleichheit der Religion am Keyserlichen Cammergericht *introduciret* / vnnd nach dem jetzigen Catholischen Cammer Richter / ein Augspurgischer *Confessions* Verwandter/ vnd nach Abgang desselben / wieder ein Catholischer / vnd also fortan *per vices* geordnet / Vier *Præsidenten* darunter zween Catholische / vnd zween Augspurgischer *Confessions* Verwandte/ bestellet/ vnnd die Anzahl der Augspurgischen *Confessions* Verwandten *Assessorum* dem *numero* der Catholischen Beysitzer gantz gleich gemacht werden möchte / dergestalt / daß von nun an die Röm. Keyserl. che Mayt. auch alle Churfürsten vnnd Kreisse/

 welche

welche jetzo oder künfftig zu *præsentiren* haben / eitel der Augspurgischen *Confession* Verwandte *præsentiren*, so lang vnd viel / biß die *Assessores* beyder Religionen *in numero pares* seyn. So offt dann künfftig ein *Assessor* abgienge / das Cammergericht die Röm. Käyserl. Mayt. oder denjenigen Churfürsten oder Kreyß / an welchem selbigen mahls die *Præsentation* were / berichten solten / von was vor Religion / zu erhaltung einer gleichen Anzahl die *Præsentandi* seyn müsten. Als ist dieser Articul / biß zu einer ehisten Zusammenkunfft der Stände des Reichs beyder Religions Verwandten außgesetzet worden. So bald man aber wird zusammen kommen / sol solcher anderweit vorgenommen / inmittelst aber vnd biß derselbige erlediget / es bey voriger gemeinen Cammergerichts Ordnung ohne Enderung gelassen / vnd die geliebte *Justitz* ohne Anstand *Administrirt* / auch mit Vnterhaltung des Cammergerichts / vnd dessen Bezahlung / vorige Ordnung in acht genommen werden.

Die bißher gesteckte *Ordinari-Visitationes* vnd *Revisiones* des Cammergerichts sollen nunmehr wieder angehen vnd befördert werden. Weil aber mit grossen Schaden des Reichs / solche vber Dreyssig Jahr lang gantz angestanden vnd erliegen blieben / dahero nicht nur in gemeinen Gebrechen des Cammergerichts / sondern auch in etlich Tausent hochbeschwerlich zusammen auffgewachssenen *Revisions* Sachen / für den ersten anfang viel zu thun seyn wird / Als ists verglichen / daß ein *Extraordinari-Visitation*, gleich wie in *Anno* 1600. geschehen / vermittelst eines *Deputation* Tages angestellet / vnd von der Röm. Keys. Mayt. auch sehenden der Churfürsten vnd Stände Gesandten alle *Imperfection* erkündigt / von deren *Remedirung* gerahtschlaget / ein *Modus*, wie den auffgehäuffren *Revision* sachen schleunig vnd recht abzuhelffen / ersonnen / auff dem nechsten Reichstag der Röm. Keys: Mayt: vnd sämptlichen Reichs Ständen *referirt* / ein gemeiner Schluß darüber gefast / nichts desto weniger aber inmittelst mit den Jährlichen *Ordinari-Visitationen*, damit keine weitere vnd newe *Imperfection* vnd Häuffung vorgehe treulich vnd fleissig verfahren werden.

Den Keyserlichen Reichs Hoff Rahr betreffend / haben wegen Ihrer Keys: Mayt: dero Gesandte sich nochmahln erkläret daß bey erster Reichsversamlung die verfaste Reichs Hoff Rahts *Instruction* den gesamten Herren Churfürsten inhalts der Keyserlichen *Capitulation*, zu ihrem Gutachten vbergeben / vnd derselben außdrücklich mit eingerückt werden solle / daß die Reichs Stände ins gemein mit *Commissionen* nicht vbereylet / noch

Man-

Mandata sine clausula indifferenter, vnd auſſer deren im Rechten nachgelaſſenen vnd geordneten Fälle / wieder Sie *decret*irt werden ſollen. Weil aber auch Seine Churf: Durchl: Sachſſen / darbey ferner geſucht / daß der Reichs Hoff Raht ebener geſtalt in gleicher Anzahl der Religion beſetzt werden möchte / vnd die Käyſerlichen Geſandten darwieder eingewendet / daß die Beſtellung des Reichs Hof Rahts beyden Religionsverwandten in gleicher Anzahl im Römiſchen Reich nicht herkommen / derowegen auch ein ſolches Ihrer Käyſ: Mayt: nicht zuzumuthen / Weren aber des gnädigſten Erbietens / daß wie Sie / vnd dero löbliche Vorfahren am Reich / *qualificirte Subiecta*, der Augſpurgiſchen *Confeſſion* zugethan / von ihrem Reichs Hoff Rahte nicht außgeſchloſſen: Alſo wolten Sie dieſelben auch hinfüro gnädigſt zu befördern nicht vnterlaſſen / Als iſt dieſer Punct auff weitere künfftige Beredung zwiſchen der Röm: Käyſerl: Mayt: vnd dem hochlöblichſten Churfürſtlichen *Collegio*, doch ohne einigen abbruch Ihrer Käyſ: Mayt: *Authoritet*, *Jurisdiction* vnd Hoheit außgeſetzet worden. Vnd haben Ihre Keyſ: Mayt: bey ſo beſchehener Außſetzung deſſelben Puncten Ihro *erſerv*irt / daß vnter deſſen vnd biß daß die angeregte Vnterredung / vnd mit Ihrer Keyſ: Mayt: allergnedigſtem gutem Einwilligen die Vergleichung deſſelben Puncten erfolge / Ihre Keyſ: Mayt: Ihro ſelbſt / vnd Ihrem Keyſ: Reichs Hoff Rahte in einigem Stück / zumahl auch an Handhabung vnd *Exeeution* dieſes gegenwertigen Friedenſchluſſes gantz nichts wolten geſperret noch entzogen haben.

Der Augſpurgiſchen *Confeſſion* verwandten Chur: Fürſten vnnd Stände des Reichs *Agenten* vnd *Procuratorn* ſollen am Keyſerlichen Hoff / wann ſie ſich ſonſten wie die Reichs Hoff Raths Ordnung mit ſich bringt / gebürend *legitimir*en / vnd Ihrer Käyſ: Mayt: Verordnung / ſo der *Agenten* vnd *Procuratorum* halben an dero Käyſerlichem Hoff gemacht / gemäß verhalten / gleich wie bey der hochlöblichſten Keyſer *Maximiliani* 2. *Rudolphi* 2. vnd *Matthiæ* zeiten vnwegerlich geduldet / vnd in keinerley wege / vmb der Religion willen angefochten werden.

So ſol auch keine Sach durch die Röm: Käyſerl: Mayt: vom Keyſerlichen Cammergericht an Keyſerlichen Reichs Hoff Rahte abgefordert / was einmahl am Cammergericht *præveniendo* Rechtshengig gemacht / vnd dahin gehörig iſt / daſelbſt gelaſſen vnd erledigt / vnd vnwiſſend der ſämbtlichen Reichs Stände dem Cammergericht kein Keyſerlich Geſetz gegeben werden.

In der **Pfältzischen Sach** / als vber welche die Jahr hero viel grausame *Motus*, Vnruhe vnd Beschwerung vorgangen haben die Churfürstl. Durchl. zu Sachsen inständig darauff gedrungen / daß dieselbe / so wol *in puncto* der Chur-Würde / als der Landen / gäntzlich vnd zu grunde möchte beygelegt vnd vertragen werden. Dieweil aber Weltkündig / es auch das hochlöbliche Churfürstliche *Collegium* zu Mülhausen *Anno* 1627. also befunden / daß der *proscribirte* Pfaltzgraff Friderich alles des Vnheils so in Ihrer Käys. Mayt. Erb Königreich Böheim / vnd folgends im Römischen Reich entstanden / ein Haupt Anfänger vnd Vrsacher / vnd Ihre Käys. Mayt. sambt dero höchstgeehrtem Hauß darüber in viel *Million* Schulden vnd andere grosse Schäden kommen / auch theils Erbländer / wegen des auffgewandten Kriegs Vnkostens / dahinden lassen müssen / vnd daher von Ihrer *Resolution*, wie starck vnd eyferig auch Churf. Durchl. zu Sachssen sich darumb bemühet / nicht weichen wollen: Als sol es bey dem jenigen so Ihre Käys. Mayt. wegen derselben Chur- vnd Lande / für Ihre Churf. Durchl. in Bayern / vnd die Wilhelmische *Lineam*, auch sonst gemacht / so wol was Ihrer Käys. Mayt. wegen etlicher gewesener Pfältzischer Diener Güter angeordnet / allerdings verbleiben. Doch sol weiland Churfürst Friederichs des Verdten / Pfaltzgraffens bey Rhein / hinterlassenen Frawen Witben / Ihr Leibgedinge / so viel sie dessen richtig *liquidiren* wird passirt / vnd des *Proscribirten* Kindern / wann Sie sich vor Ihrer Käyserl. Mayt. gebührlichen *humiliren*, ein Fürstlicher Vnterhalt auß Keyserlichen Gnaden / vnd nicht auß Schuldigkeit / gemachet werden.

Die **Tillyschen Erben** sollen von dem im Hertzogthum Braunschweig *succedirenden* Lands Fürsten / vnd dessen Erben vnd *Successorn*, ihrer *assignirten* / vnd von denen Hertzogen zu Braunschweig vnd Lünburg vormals beliebten / vnd zu zahlen bewilligten **Viermal Hundert Tausent Reichs Thaler** in Acht Jahren nach einander / jedes Jahrs in der Leipzigischen Ostermeß / vnd zwar *Anno* 1637. zum ersten mahl mit Funffzig Tausent Reichs Thaler / sampt einem Zwey Jährigen Zinß von der gantzen Summa / die Fünff vom Hundert gerechnet: Vnd dann in der Ostermeß *Anno* 1638. wiederumb mit Funffzig Tausent Reichs Thaler / sampt einem Ein Jährigen Zins von dem Rest der Haupt Summa / abermals nur Fünff vom Hundert gerechnet: Vnd so fort an /

des vbrigen Rests / jedesmahls zusambt dem Zins *in Annis* 1639. vnd 1640. & *sequentibus*, bezahlet / vnd vnter dessen bey jhrer *Hypothec* vnd *Aßignation* gelassen / in verbleibung aber der Bezahlung eines oder andern Termins / wiederumb zu jhrer vorigen *Posseßion* der *aßignirten* Aembter *restituirt* werden. Die vor Dato dieses Frieden Schlusses in derselben Schuld Sache erschienene Zinse / wie auch die auß denselben Aembtern schon erhobene Nutzungen sollen vmb Friedens vnd Ruhe willen / *compensirt* / vnd alle darvon gewesene Forderungen beyderseits gestillet / seyn.

Wegen der **Hertzoge zu Meckelburgk** haben Jhre Key: Mayt. sich / vmb gemeinen Friedens willen / vnd auß höchstangeborner Güte / auch vmb Jhrer Churf. Durchl. zu Sachssen beharrlichen *Intercession* willen dahin erkläret / es wolten Jhre Käy. Mayt. Sie die beide Hertzoge (wofern Sie gegenwertigen Frieden Schluß danckbarlich vnd würcklich *accepteren* / vnd sich solchem gemes verhalten / auch deme jhrenthalben sonderbar begrieffenen *Memorial* gebürend nachkommen werden) wiederumb zu Käyserlichen Hulden vnd Gnaden auffnehmen / vnd bey Land vnd Leuten gantz ruhig verbleiben lassen.

Die Restitution betreffende / sollen der Römischen Käyserl. Mayt. Jhrem Ertzhause / auch allen dero *aßistirenden* Chur: Fürsten vnd Ständen / So dann allen jhren Kriegs Verwandten / vnd dero Rähten Dienern / Land Ständen vnd Vnterthanen / auch Ordens Leuten / vnd in gemein allen vnd jeden angehörigen Geist- vnd Weltlichen *Societet:* vnd *Communen*, niemanden ausgenommen *in specie* auch dem Hertzog zu Lohtringen / vnd seinen Angehörigen / von den Augspurgischen *Confeßion* Verwandten Ständen / alle jhre Churfürstenthüm / Fürstenthum / Graf vnd Herrschafften / Land vnd Leute / Schlösser / Pässe / Vestungen / liegende Gründe vnd aller Enden zustehende Renthen / Gülten / Nutzungen / Gefälle vnd alle Oerter / welche seiter *Anno* 1630. entstandener Vnruhe / nach des Königes *Gustavi Adolphi* in Schweden ꝛc. Ankunfft auffs Reichs Bodem eingenommen worden / so viel Jhre Keyserl. Mayt. vnd dero *Aßistirende* zu gedachter Zeit in *Posseß* gehabt / oder Jhnen vermöge dieses Schlusses sonst gebühret / Sie mochten es *in Anno* 1630. in *Posseßion* gehabt haben oder nicht / was vnd wie viel Ehe / die Augspurgischen *Confeßions* Verwandte / davon noch selbst in Händen haben / ohnweigerlich *restituirt* vnd eingereumet werden. Jedoch ohne

erstat-

erstattung auffgehobener Nutzungen/erlittener KriegsSchäden vnd auffgewandter Vnkosten/ auch ohne einige *demolirung* oder zufügung vnd gestattung eines fernern vorsetzlichen Schadens/ wie auch ohne abführung Geschützes/ vnd anderer an denselben Oertern annoch befindlichen *Mobilien*. Ausserhalb was ieder Theil an Stücken vnd *Munition* selbst dahin geschaffet oder mitgebracht. Vnd sollen die Vnterthanen/ da sie an einem oder andern Orth Pflicht geleistet/ vnd sich verwandt gemacht/ hiervon loß gezehlet werden.

Was aber die Außwertige Potentaten vnd *Nationen in specie* die Cron Franckreich/ Schweden vnd andere/ die nicht Reichs Stände noch dessen Glieder seyn/ oder dasselbige anietzt *recognosciren*/ oder gleich Reichs-Stände vnd dessen Glieder weren/ iedoch zu diesem Frieden sich nicht bekennen/ noch demselben gemes verhalten würden/ in Händen haben zu dessen allen würcklichen vnfehlbaren *Restitution* vnd Wiedererlangung/ sollen Ihre Churfürstl: Durchl: zu Sachssen/ so wohl die andern Augspurgischen *Confessions*verwandten Chur: Fürsten vnd Stände/ wann Sie dieses Friedens mit geniessen wollen/ der Röm: Keyss: Mayt: vnd denen Catholischen mit gesamter Hand vnd Zuthat/ in krafft dieses Vertrags vñ Friedstands/ auch auffgerichten gemeinen LandFriedens vnd Reichs Ordnung/ ohn allen Anstand helffen/ auff maß vnd weise wie davon vnten bey der *Execution* des FriedenSchlusses mit mehrerm beredet worden.

Doch verstehet sichs in allwege/ daß in dem nechst vorhergehenden *Periodo* gemeldeten Puncts der *Restitution* nicht gemeynet auch nicht begriffen seynd die jenige Geist: vnd Weltliche Gütter/ so zwar *Anno* 1630. noch in Catholischer Stände Händen gewesen/ iedoch aber krafft vnterschiedener Puncten dieses FriedenSchlusses/ den Augspurgischen *Confessions* Verwandten bleiben sollen.

Dargegen sollen vnd wollen Ihre Käy. May. vnd sämbtliche Catholische Stände vnd dero KriegsVerwandte/ auch hinwiederumb allen Augspurgischen *Confessions*-Verwandten Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen des Reichs/ vnd dero Räthen/ Dienern/ Land Ständen vnd Vnterthanen/ vnd insgemein allen vnd ieden jhren Angehörigen/ vberall niemand (als die so von der *Amnistia excipirt* seyn) außgenommen/ *restituiren* vnd gleicher gestalt die Vnterthanen von der Pflicht/ die sie an einem oder anderm Ort geleistet/ vnd sich damit verwandt gemacht loßzehlen/ was von dero Churfürstenthümen/ Fürstenthümen/ Landen vnd Leuten/ Vestungen/

gen / Schlössern / Päſſen / liegenden Gründen / vnd aller Enden im Reich zuſtehenden Rhenten / Gülten vnd Nutzungen / vnd allen Orten / wie die Namen haben ſelter *Anno* 1630. entſtandener Vnruh / nach Ankunfft des Königs in Schweden auff Reichs Bodem / von allerhöchſtgedachter Ihrer Käyſerl. Mayt. dero *aſſiſtir*enden Chur: Fürſten vnd Ständen / auch Kriegs Verwandten *occupirt* geweſen / oder den Augſpurgiſchen *Confeſſions*. Verwandten / vermöge dieſes Frieden Schluſſes / bleiben ſollen / vnd ſolches gleichsfals ohne *demolir*ung oder zufügung vnd geſtattung einigs fernern vorſetzlichen Schadens / wie auch ohne abführung Geſchützes / oder anderer an denſelben Oertern annoch befindlichen *Mobilien*, auch ohne erſtattung auffgehobenen Nutzung / erlittener Kriegs Schäden / vnd auffgewandter Vnkoſten. Auſſerhalb was jeder Theil an Stücken vnd *Munition*, wie oben gemeldt ſelbſten dahin geſchafft oder mit ſich gebracht.

Neben vnd vber dieſem / haben vmb Friedens willen / die Röm. Keyſ. Mayt. auch verwilliget / daß was bey der im Nieder Sächſſiſchen Kreiß *Anno* 1625. entſtandenen Vnruhe *occupir*t worden / darunter dann *in ſpecie* die Veſtung Wolffenbüttel vnd Nienburg mit gemeint / ihrem rechten Herrn / vnd alles was Ihre Keyſ. Mayt. vnd dero *Aſſiſtir*ende ſonſten mehr von Städten vnd Veſtungen derer Oerter in ihren Händen haben / allermaſſen wie obgemelt / ohne abſtattung der auffgehobenen Nutzungen / ohne abführung noch daſelbſt vorhandenen Geſchützes / oder anderer *Mobilien*, auſſerhalb was an Stücken vnd *Munition* Sie vnd die Catholiſchen dahin bringen laſſen / ſollen vnweigerlich *reſtitu*irt werden. Jedoch beſcheidentlich vnd alſo:

Was Churf. Durchl. zu Sachſſen im Königreich Böheim / vnd Hertzogthumb Schleſien etwa noch innen hat / das ſollen vnd wollen Seine Churf. Durchl. in Zehen Tagen / nach empfahung dieſes mit Keyſerl. Mayt. Hand vnd Secret Inſigel bekräfftigten Friedens / ohne allen Auffenthalt *reſtituir*en / Ihr Kriegsvolck davon abführen / vnd der Keyſ. May. oder derſelben hierzu *in ſpecie* Gevollmächtigten Befelchshabern die Plätz vnd Veſtungen / ſo ſie etwa innen haben / abtreten / damit kein anders / als das Keyſerliche Volck dieſelbe *præoccupir*en möge. Do auch etwan ander Volck noch darinnen lege / wollen Ihre Churfürſtl. Durchl. daſſelbige / wo Ihre Keyſerl. Mayt. es allergnädigſt begehren würden mit Ihrer alsdann im Namen Ihrer Käyſer. Mayt. vnd des Heiligen Reichs führenden *Armada* herauß bringen helffen.

Eben auch am selbigen Tag da die *Restitution* der Keyserl. Mayt. in Böhmen vnd Schlesien beschicht sollen vnd wollen gleich so wohl die Keyserl. Mayt. der Churf. Durchl. zu Sachssen *restituiren* vnnd abtreten alles/ was von dero Churfürstenthumb/ oder andern Jhro zugehörigen Landen/ Ihrer Keyss. Mayt. oder dero Herren *Assistenten* Kriegsvolck alsdann in Besatzung noch haben möchten.

So dann sollen vnd wollen Jhre Churf. Durchl. mit erst angeregter Keyserlichen Reichs *Armada* verhelffen/ daß auch den Catholischen im Reich das Jhrige diesem Vertrag vnd Friedenschluß gemeß/ zum schleunigsten wiederumb eingeräumt werde/ Es möchten sich gleich die andern Augspurgischen *Confessions*-Verwandte Chur-Fürsten vnd Stände zu diesem *Accord* bekennen/ vnd demselbigen gemeß verhalten oder nicht.

Entgegen soll von Jhrer Keyss. Mayt. vnd den Catholischen/ mit gesambter Hand vnd Zuthar ebenmessige Hülffe/ Rettung vnd Widererlangung des Jhrigen/ jedem Augspurgischen *Confessions*-Verwandten so viel jhm nach außweisung dieses Friedenschlusses gebüret/ gedeyen vnd wiederfahren.

Inmassen dann auch hiermit außdrücklich bedinget worden/ daß der Churf. Durchl. zu Brandenburgk/ wann Sie sich zu dieser *Pacification* verstehen/ vnd in allem bequemen/ (wie sie dann von diesem Frieden nicht außgeschlossen/ noch vnter den *Excipiendis ab Amnistia* gemeint seyn) die Anwartung vnd darüber habende Belehnung an den Pommerischen Landen/ vnd sonsten allerdings verbleiben/ von Jhrer Käy. Mayt. auch dieselbe darbey geschützt werden solle.

Nicht allein aber wegen der Pommerischen Landen sondern auch sonsten gemein/ sol man *conjunctis viribus* sich dahin bemühen daß der Ober- vnd Nider Sächsische Kreiß von frembden vnd insonderheit dem Schwedischen/ vnd andern darinn liegenden vnd diesem Friedenschluß sich nicht gemäß verhaltendem Kriegs-Volck *liberirt* solches vons Reichs Bodem abgeschafft/ vnd da es nicht gutwillig weichen wurde/ mit zusammengesetzter Macht daraus gebracht/ die Plätze/ welche es besetzt davon befreyet/ vnd ihren vorigen Herren/ vnd denen sie vermöge dieses Friedenschlusses gehören/ vnweigerlich widerumb eingeräumet werden.

Eben desgleichen soll auch im Westphalischen oder Nider Rheinischen Kreiß/ vnd sonderlich an dem Weser-Strom geschehen damit auch hin vnd aus denselben orten dem Reich in *specie* auch Jhrer Käy. Mayt.

Erb-

Erbkönigreich vnd Landen weiter keine Gefahr dahero zugezogen werden möge sondern dieser Friede einem jeden seine Ruhe bringe.

Wann solches geschehen / oder man dessen beyderseits ein würcklicher Arbeit begriffen sollen dem Fürstlichen Hauß Braunschweig vnd Lüneburg so zu diesem Frieden Schluß sich *accommodi*ren / vnd seine *vires* zu desselben volnstreckung mit der Käys. Mayt. vnd des Heiligen Reichs *Armaden* zusammen setzen wird / die Vestung Wolffenbüttel / vnd alle andere Oerter / Vestungen vnd Plätze so hochgedachtem Hauß zuständig / vermöge dieses Friedens Schlusses gebühren *restituir*t vnd abgetreten werden.

Ein gleichmessiges sol mit allen andern Plätzen / welche Ihre Keyserl. Mayt. vnd die Catholischen etwan der orten inne hetten gegen alle die jenige denen solche vorhin zugestanden seyn geschehen.

Wann auch im Chur Rheinischen / Ober Rheinischen / Beyerischen / Schwäbischen vnd Fränckischen Kreiß / der Röm. Käys. Mayt. vnd den Catholischen / sampt ihren Mitverwandten / insonderheit dem Hertzogen von Lothringen / vnd seinen Angehörigen das ihrige *plenariè*, wie obvermeld *restitu*irt vnd alle andere Besatzung außgeschafft / wollen Ihre Käy. Mayt. *reciprocè* denen Augspurgischen *Confessions* Verwandten in jetzgemelten Kreissen / so sich zu diesem *Accord* gleichergestalt bekennen / vnd denselbigen volnziehen helffen werden die von ihren Landen inhabende veste Plätze vnd Oerter wiederumb abtreten vnd einreumen / auch aus Regensburgk die *Guarnison* abführen lassen.

Ob aber gleich Ihre Käy. Mayt. solcher gestaldt etliche Oerter in bemelten Kreissen noch besetzt behalten / so hats doch dessen klärlich abgeredte meinung / daß die Stände welchen selbige veste Oerter zustehen nicht sollen schuldig seyn / von ihren Land vnd Leuten lenger außzubleiben / oder sich derselbigen Regierung zuentheben / noch auch solche Keyserliche Reichs Besatzungen aus dem ihrigen zubesolden vnd zuvorsorgen / vnd solchen Last allein zutragen / Sondern aus den gemeinen Reichs-*Contributionibus* sol die Vnterhaltung desjenigen Volcks / so über die *ordinaria* bey friedlichen zeiten gewöhnliche *Præsidia*, noch weiter zur Besatzung eingelegt wird / hergenommen werden. Es sol auch von denselben Besatzungen keinem Stand an seinen Obrigkeitlichen vnd andern *Iuribus*, so dann Einkunfften vnd *Intraden* einiger Einhalt vnd Eintrag beschehen sondern / er / deren vngehindert / wann er sich zu diesem Frieden Schluß würcklich bekennen / vnd demselbigen gemeß verhalten thut / alles des jenigen geniessen / wessen er vorhin befugt gewesen vnd ihm in diesem Schluß nicht benommen ist.

Wegen des Hertzogs von Lothringen ist hiermit insonderheit bedingt vnd abgeredt worden/ daß er zu allen seinen Land vnd Leuten/ Schlössern/ Päſſen/ Vestungen/ liegenden Gründen/ Nutzungen/ Gülten vnd Gefällen/ Hoheiten/ Würden vnd Gerechtigkeiten/ allenthalben/ wie er dieselbe noch *in Anno* 1630. gehabt/ nichts ausgenommen *restituirt* vnd darbey erhalten/ auch nicht nachgesehen werden solle/ daß weiter etwas an seinen Vestungen *demolirt*, oder jhme einiger vorsetzlicher Schade zugefügt werde. Solte es aber über zuversicht geschehen/ sol solches von Jhrer Käy. Mayt. vnd von denen diesen Frieden Schluß beliebenden Chur: Fürsten vnd Ständen des Reichs/ an den Verursachern vnd Helffershelffern nicht vngeandet noch vngerochen gelassen werden.

Die Vestung Philipsburg gehört nicht mit in diesen *Restitution*-Punct/ sondern Jhre Keyserl: Mayt: haben Jhr *reservirt*/ es darmit zu halten wie Sie es für sich vnd das heilige Römische Reich am besten befinden. Vnd wird solches/ wie alles andere trewlich/ erbar ohne alle arge List vnd Gefehrde verstanden/ vnd daß darmit nach Teutscher Erbar: vnd Auffrichtigkeit gehandelt werde.

Was dann bey dieser *ab Anno* 1630. biß *dato* gewärten Kriegsübung die bißherige *Interims*-Besitzer gegen einem vnd andern Nachbarn *asseriret* vnd zu behaubten sich vnterstanden/ solle keinem Theil Vortheil oder Schaden bringen/ sondern bey demjenigen/ was vor derselben Kriegsübung üblich/ billich vnd recht war/ gelassen werden.

Alle vnd jede Kriegsgefangene/ deren Principalen sich dieser Friedenshandlung allerdings würcklich bequemen/ sollen zu allen vnd jeden Theilen ohn einig Lösegeld von Publicirung dieses Friedens/ binnen Monatsfrist/ erledigt vnd auff freyen Fuß gestellet werden. Doch daß diejenige welche sich albereit geschätzet oder eine *Ranzion* versprochen dieselbige erlegen/ vnd durchgehends alle Gefangene/ es seye gleich eine *Ranzion* von jhnen versprochen oder nicht/ die Vnkosten/ welche auff sie in wärender *Custodia* ergangen erstatten sollen.

Zwischen der Römischen Keys: Mayt: vnd denen sämbtlichen Catholischen/ Jhr *assistirenden* Chur: Fürsten vnd Ständen des Reichs auch allen dero Kriegs-Verwandten an Einem/ vnd dann Seiner Churfürstl: Durchl: zu Sachssen/ wie auch allen andern Jhrer bißherigen Kriegs-Parthey zugethan gewesenen/ der Augspurgischen *Confession* Verwandten Ständen/ am Andern Theil/ wann sie sich sambt oder sonders zu die-

diesem Frieden Schluß vnd zu dessen gentzlicher Vollstreck: vnd Handhabung alsbald nach desselben *publication*, vnd an jeden Stand davon gelangenden wissenschafft, vor verfliessung deren drunten bestimbten Zehen Tage, vnd also ohn einige verzögerung würcklich bequemen / denselben annehmen / allerdings darein verwilligen / vnd sich dazu verbunden machen, ist eine vollkommene *Amnistia* alles dessen / so bey dieser letzten Kriegsübung von *Anno* 1630. an / im Heiligen Römischen Reich / nach Ankunfft des Königs in Schweden auffs Reichs Bodem / zwischen Ihnen vorgegangen / vnd was darzu vrsach gegeben / gestifftet vnd auffgerichtet / vnd alle Mißhelligkeit / Vnmuth vnd Wiederwillen so darbey entsprungen vnd dahero / auff waserley wege es auch geschehen möchte, herfürgesuchet werden könte gäntzlich auffgehoben / dergestalt vnd also daß derselben von keiner Seiten weiter in Vngutem nicht zugedencken / noch derowegen ein Theil wieder den andern weder durch Güte oder Recht / vnter einigerley Schein nichts zu *pretendiren* / noch vorzuwenden: Insonderheit aber auch der Kriegs Vnkosten vnd zugefügten Schäden halben / so wohl Ihre Käy Mayt. dero Hauß vnd sämptliche Catholische Churfürsten / Fürsten vnd Stände gegen die andere Kriegs Partey / die Augspürgische *Confessions* Verwandte / vnd dann auch dieselbige hinwiederumb gegen Ihre Käy. Mayt. Haus / vnd allerseits Catholische Stände / weder jetzo noch künfftig nichts suchen sondern alles durchaus gesuncken / vnd aus Kayserlicher Macht vnd Vollkommenheit / auch Krafft dieses Friedens Schlusses / auffgehoben vnd abgethan seyn sol.

In solche *Amnistia* sollen auch Ihrer Käy. Mayt. Ihres Hauses / vnd deren Ihr *assistirenden* Catholischen vnd anderer Kriegsverwandten / vnd dann Seiner Churf. Durchl. zu Sachsen vnd der andern auff derselben Seite mitgewesenen Augspurgischen *Confessions* Verwandten Stände Erben vnd Nachkommen Lande vnd Leute, so dann alle Hohe vnd Niedere Kriegs Officirer / vnd gantze *Soldateſca* ins gemein sowohl bestalte Räthe vnd Diener / sie haben Namen wie sie wollen / vom höchsten biß zum nidrigsten / vnd vom nidrigsten biß zum höchsten / ohn einigen vnterscheid / Ingleichen alle Raths Verwandte in Reichs: oder andern Städten auch dero Bediente / vnd *in ſumma* Jedermännigklich / so einer oder der andern Parthei bei obgesetzter Kriegsübung verwandt vnd zugethan gewesen / an Leib / Leben / Ehr / Würde / Freiheit / Haab / Güttern / Lehen / Rechten / Gerechtigkeiten / Stand vnd Ambt / kräfftig mit eingeschlossen / vnd deßwegen wider

Sie vnd dero Erben insgesambt vnd sonders so wenig als wider das Haupt vnd Glieder selbst auch sonsten von keinem Kriege zu getyan vnd verwandt gewesenen Stand/ wieder des andern darbey *interesß* rt. gewesenen Standes Officirer/ Räthe/ Diener vnd Vnterthanen vnter keinerley schein vnd *Prætext*, wie solches immer Namen haben vnd ersonnen werden möchte zu ewigen zeiten in vngutem nichts gedacht noch denselben etwas vorgerückt/ viel weniger geantwet vnd gerochen/ auch den Ständen des Reichs selbst/ vnd sonst andern ins gemein/ an deren von der Röm: Keyserl: May: vnd dem heiligen Reich/ oder auch durch einen oder mehr Stände von einem oder mehren seiner Mit-Stände/ tragenden Lehen vnd andern Gerechtigkeiten nichts so im Thun oder Lassen vorgegangen wie auch keine vnterbliebene Muthung oder Versaumnüß/ so etwa wegen vorgewesener dieser letzten Kriegs Vnruhe beschehen/ beygemessen oder einige Beschwerde zugezogen werden/ sondern alles/ so vorgangen/ gäntzlich abgethan/ verloschen vnd auffgehoben seyn.

Es sol auch/ wann seither *Anno* 1630. am Keyserl. Reichs Hoff Rath Rechtliche Termin angesetzt worden/ vnd die Partheyen darauff nit erschienen weren oder ihre Notturfft gebürend nit eingebracht hetten solches Ihnen gleichfals zu keinem nachtheil vnd Abbruch ihres Rechtens gereichen.

Es ziehen aber Ihre Keyserl: May: von dieser *Amnistia per expressum* aus/ die Böhmische vnd Pfältzische Händel vnd Sachen/ vnd was denselben anhange. Vnd weil Ihre Keyserl: May: solche zu dempffen sich vnd ihr Haus in schwere Läste stecken/ vnd wie obgedacht/ etliche ihre Erbländer zurück lassen vnd entrathen müssen/ So haben Ihre Keyserl: May: Ihr die Erstattung derentwegen auffgewandter Kriegs Vnkosten/ vnd verursachten Schäden bey den Verursachern Helffern vnd Beforderern so viel derselben mit Ihrer Keyserl: Mayt: durch andere Verträge oder sonst nicht albereit verglichen oder ausgesühnet noch weiter zu suchen vorbehalten.

Ferner ziehen auch Ihre Keyserl: Mayest: aus dieser *Amnistia* etliche Personen vnd Güter/ von welchen Ihre Keyserl: Mayest: der Churfürstl: Durchl: zu Sachssen/ eine *Specialcommunication* schrifftlich thun lassen/ vnd zugleich vmb Friedens vnd Ruhe willen mildeste Erbietung gethan/ die Außnahm aus der *Amnistia* gantz vnd zumahl nicht weiter zuerstrecken als in diesem Frieden Schluß/ vnd in derselbigen schrifftlichen *Specialcommunication* klärlich gemeldet ist.

Weil dann Ihre Keyserl: May: auff solchem *Particular* Außzug allergne-

gnedigst bestanden/ Ihre Churfürstl: Durchl: auch nicht befinden können/ daß vmb so bewandter Vorbehaltung willen/ die heilsame Reichs Beruhigung einige Stunde zu hindern/ So haben es Seine Churf: Durchl: endlich vmb Friedens willen darbey verbleiben lassen. Vnd sol solcher Auszug vnd dessen *Specification*, wie sie in einem Neben Receß vnter heutigem *Dato* verfast/ eben so kräfftig vnd gültig seyn auch darüber gehalten werden/ sowohl als wann Sie von Worten zu Worten diesem Vertrag *specialiter* einverleibet.

Doch haben Ihre Keyserl: May: sich darneben allergnedigst erkläret/ daß/ wann nach Publicirung solcher *Specification*, ein oder andere ausgenommene Person/ sich bey derselben vnderthänigst anmelden/ vnd Gnad begehren würde/ Sie/ nach beschaffenheit der Sachen/ Ihnen allen den Weg zu Ihrem Keyserlichen Gnaden Thron zukommen/ hierdurch nicht gesperret haben wolten.

Welche Stände mit Ihrer Keyserl: May: bereit *particulariter accordirt* die sollen bey ihrem *Accord* gelassen werden Entgegen aber nicht befugt seyn etwas mehrers/ als in denenselbigen ihnen verwilliget/ aus diesem Frieden zu begehren/ oder aber sich des jenigen/ was Sie in selbigen *Particular Accorden* zugesagt/ durch diesen zuentbrechen.

Obgedachter *Amnistii* vnd ins gemein des gantzen Frieden Schlusses/ sollen die bey der vorgangenen Kriegsübung *neutral* gebliebene Stände/ dafern Sie sich zu diesem Frieden Schluß gleichsfals alsbald bekennen/ denselben annehmen vnd würcklich vollziehen helffen neben ihren Räthen vnd Dienern/ Land Ständen vnd Vnterthanen mit geniessen/ vnd aller dessen *commodorum* mit fähig seyn.

In diesen Frieden Schluß sollen auch mit eingeschlossen seyn/ die jenigen Potentaten vnd Gewälte/ die einem oder anderm Theil bey dieser letzvorgangenen Kriegsübung beygestanden. Doch so fern Sie allerseits wollen/ vnd das jenige/ was einer oder andere in diesem letzten Krieg von *Anno* 1630. biß zur zeit des Friedens sonderlich auch dem zu Regenspurgk in jetztgedachtem 1630. Jahr mit dem König in Franckreich gemachten Frieden Schluß zugegen eingenommen/ vnverlengt den vorigen Besitzern/ oder denen es vermöge dieses Friedenschlusses gebürt/ *restituiren*. Vff welchen fall zu ewigen Tagen in keinerley weise was vngleich gedacht sondern hiermit beygelegt seyn sol/ was sonst eine oder andere kriegende Partey wegen der/ ihrem Wiedertheil bey dieser Kriegsübung erwiesener *Assistentz*, hette vorwenden mögen.

Die

Die Römische Käy. Mayt. haben allergnädigst vbernommen / diesen gantzen Friden Schluß allen vnd jeden Chur: Fürsten vnd Ständen des Reichs / auch desselben Freyer Ritterschafft / wie nicht weniger den See: vnd Anse Städten gantz förderlichst zu *publiciren* vnd zu *notificiren* / Ihnen vermittelst Käyserlicher *Patenten* vnd darzu gehöriger Schreiben vnd Befelchen / die hohe Notturfft / auch Schuldigkeit / Lieb vnd Trew des Vaterlandes / so dann die schwere Pflicht Ayd / damit man der Röm: Käy. Mayt. vnd dem Heiligen Reich verwandt besser massen zu gemüth zu führen / vnd beweglich zuermahnen daß ein jeder / an welchen dergleichen abgethan / in seinem Gebieth solche *Pacification* zu mennigliches wissenschafft offentlich *publiciren*, auch den gegenwertigen Friden Schluß in allen vnd jeden Puncten belieben vnd annehmen darauff sein geworben Volck aus seiner Mit Stände Ländern würcklich abfordern vnd wegnehmen / von derselben zeit an niemanden dardurch einigen weitern schaden zufügen lassen dasselbe Volck mit Ihr Käy. Mayt. *Armada conjungiren*, vnd davon mehr nit als so viel er dessen zu etwas Besatzung seiner vesten Plätze nothwendig bedarff / behalten zugleich mit in seiner / die *Acceptation* dieses Friden Schlusses besagender Erklerung / ob vnd mit wie viel Volck er sich mit der Käyserlichen *Armada conjungiren* könne vnd wolle / vnd in was für Zustand vnd *Order* sich dasselbe befinden thue / andeuten vnd dessen noch vor verflieſſung Zehen Tag / nach *publicirung* vnd erlangter wissenschafft dieses Friedens / entweder mit gebürendem *respect* die Röm. Käys. Mayt. oder da dasselbe vor verflissung solcher zeit / wegen Vnsicherheit der Strassen vnd weite des Weges / gegen Ihrer Käys. Mayt. selbst zuthun Ihme nicht wohl müglich were / doch an stadt Ihrer Käys. Mayt. die Königl. Würde zu Hungern vnd Böhem / oder die Churf. Gn. vnd Durchlauchtigkeiten zu Maintz / Cöln / Beyern oder Sachssen / sampt oder sonders / oder die Käyserliche *General* Befelchshaber / welche Ihnen am nechsten oder gelegensten deutlich vnd klar berichten solte / damit man alsdann wissen möge / wie sich gegen jedem zuverhalten sey.

Dann dieser Friede wird zu dem ende gemacht / darmit die werthe Teutsche *Nation* zu voriger *Integritet*, *Tranquillitet*, *Liberter* vnd Sicherung *reducirt* vnd die Röm. Käys. Mayt. vnd dero hohes Ertz Hauß / auch alle Chur: Fürsten vnd Stände des Reichs / so nicht davon außgenommen / vnd sich darzu bekennen / ohne vnterschied der Catholischen Religion vnd Augspurgischen *Confession*, zu dem jhrigen *restituirt* / vnd dabey erhalten werden.

So

So lang vnd viel auch / biß dasselbige zu werck gerichtet / sol nicht geruhet noch gefeyert werden.

Zu dessen allen würcklichen vnd glücklichen vollstreckung vnd handhabung / sollen Ihre Käys. Mayt. als das Ober Haupt im Reich *armirt* verbleiben. Zu derselben sol Churf. Durchl. zu Sachssen / vnd aller andern Chur: Fürsten vnd Stände Kriegsvolck / (ausserhalb was Sie obgehörter massen zu besetzung ihrer vesten Plätze behalten) stossen / vnd J. Käy. May. vnd dem Reich / zu *exequir*ung vnd handhabung dieses Frieden Schlusses / Pflicht leisten / vnd also aus allen *Armaden* eine Haupt *Armada* gemacht werden / die sol heissen vnd genennet werden: **Der Röm: Käyserl: Mayt: vnd des heiligen Römischen Reichs Kriegs Heer.**

Aus demselben Kriegs Heer sol von Ihrer Käyserl: May: Ihrer Churfürstl: Durch: zu Sachsen ein ansehnlich *Corpus* zu deroselben hochem *General Commando* gelassen werden / das vbrige Volck alles mit einander sol *immediatè* vnter Ihrer Käys. Mayt. geliebtesten Herrn Sohn / der Königl. W. zu Hungarn vnd Böheimb / höchstem *General Commando* / vnd wem es Ihre Käys. Mayt. nechsten deroselbigen / von Ihret: vnd des Heiligen Reichs wegen / gantz oder zum theil zu *dirigir*en / albereit vertrawet hetten / oder noch vertrawen würden / seyn vnd bleiben. Vnd mit solchem Käyserlichen Reichs Kriegs Heer / vnd dessen vnterschiedenen *Corporibus*, sol wider alle diejenige / so sich dem Frieden widersetzen oder das jenige / was demselben nach / einem jeglichen *restitu*irt werden sol / nicht *restituir*en oder Ihre Käy. Mayt. vnd das Reich noch weiter verunruhigen würden / nach Anweisung vnd Verordnung Ihrer Käys. Mayt. zu vollziehung dieses Frieden Schlusses / gegangen werden. Inmassen deswegen ein besonders *Memorial* vnter heutigen *dato* auffgerichtet / darinnen mehrers zu befinden / wie es mit einem vnd andern solle gehalten werden.

Soviel aber *Armaden* seyn werden / auch alle dero *Generalen*, *General* Leutenant / Feld Marschall / vnd ins gemein alle vnd jede denselben verwandte Personen / von der höchsten biß auff die nidrigste / sollen der Röm. Käys. Mayt. vnd dem Heiligen Reich / trew hold gehorsam vnd gewertig seyn / ihr einiges Absehen allergehorsambst auff die Röm Käys. Mayt. als auff das einige Ober Haupt vnd auff das Heilige Römische Reich sonderlich aber auch auff die Handhabung dieses Frieden Schlusses / führen / vnd der Röm Käys. Mayt. vnd Heiligem Römischen Reich / wie solches die Reichs Ordnung vermag / vber die jenige Pflicht so deroselben ihr Volck

allbereit vorhin geleistet/ mit sonderbaren Pflichten sich hierauff verwandt machen. Doch sollen die Kön. gl. W. zu Hungarn vñ Böheim vnd die Churfürsten des Reichs/ da deren einer oder mehr im Namen der Röm. Käy. Mtt. vnd des Heiligen Reichs einen *Generalat* führete/ vnd also auch die Churf. Durchl. zu Sachssen/ persönlicher Eydespflicht erlassen/ vnd sich an dem begnügt werden/ daß sie solchen jhren hohen Kriegs Befehl auff Jhre der Röm. Käy. May. vnd dem Heiligen Reich ohne das geleistete newere Eyde/ oder doch auff *respective* Königliche vnd Churfürstliche Ehre vnd Würde/ Trew vnd Redligkeit/ an Eides stat nehmen/ alle andere Krigs Häupter aber/ vnd ins gemein alles Volck sol die Pflicht würcklich ablegen.

Die *Instructiones*, auch *Articuls* Brieffe wollen Jhre Käys. May. aus des Heiligen Reichs Abschieden vñ Ordnungen beyleufftig ziehen/ acht darauff geben vnd darüber halten lassen/ daß zu verschonung des ohne das sehr *exhaurirten* Vaterlands/ alle *Insolentien* verhütet/ gute Kriegs *Disciplin* wieder auffgerichtet/ vnd die Kriegs *Expeditiones*, zu schleunigster erreichung des allgemeinen hoch *desiderirten* Friedens Zwecks/ zum vorsichtigsten angestellt/ auch die Quartir ohne vnterscheid der *Religion* oder Standes/ doch der Chur: Fürsten vnd Stände *Residentzen* vnd Vestungen/ wie auch der Ausschreibenden Reichs Städte (welche aber dagegen die Einquartirung auff m Lande/ oder sonst/ nach *proportion* ersetzen sollen) damit zu verschonen/ gleich ausgetheilet werden mögen.

Vnd weil ohnmüglich/ zu allgemeinen Reichs: Kreiß: vnd *Deputations*: Versamblungen dißmals zu gelangen/ vnd doch eine Anlage gemacht/ eyn wil/ es gehe gleich einsmals (welches GOTT gnedig verleyhe) zu gäntzlichem Friede/ oder zu Vnterhaltung noch etlichen Kriegs Volcks/ Als versiehet man sich/ es werde kein Chur: Fürst vnd Stand des Reichs/ noch auch die Freye Reichs Ritterschafften/ oder Ansee Städte bedenckens haben/ stracks mit vnd neben jhrer *Acceptation* dieses Frieden Schlusses/ Ein Hundert vnd Zwantzig Monat/ nach dem Einfachen Römer Zug/ zu bewilligen vnd solche in Sechs gleichen Zielen/ benantlich 1. *Septembris*, vnd 1. *Decembris* dieses noch lauffenden: vnd 1. *Martii*, 1. *Junii*, 1. *Septembris*, vnd 1. *Decembris* des nechstkünfftigen 1636. Jahrs/ in die Leg Stadt deren jeder Stand von des Reichs Pfennig meister/ den Reichs Satzungen vnd dem Herkommen nach/ berichtet werden sol/ an guter Reichs Münze/ doch der Reichs Thaler höher nicht als vmb anderthalben Gülden/ oder Neuntzig Kreutzer angeschlagen/ ohnfehlbar zu erlegen/ damit vmb so viel desto mehr die *Disciplina militaris*

wie-

wieder angerichtet/ vnd andere *Exorbitantz* vnd Vnordnung/welche beym Kriegswesen/in ermangelung der ordentlichen Zahlung/gemeiniglich folgen thut/verhütet werden möge.

Kein Stand sol alsdann schuldig seyn/zugleich zu *contribuiren*/ vnd auch die Last des Quartirs zuertragen/oder die Verpflegung der *Soldateſca* vmbsonst zukommen zulassen/sondern der Käyſ. Mayt. vnd des Reichs *Commissarij*, welche nach diesem Schluß absonderlich hierzu zuverordnen sollen dafür sorgen/daß richtige gleichmessige Verpflegungs *Ordonnantz* gemacht vnd gehalten/vnd was jeder Stand/oder desselben Vnterthanen an Proviant vnd Fütterung liefern/ihnen hingegen an den *Contributionen* abgezogen oder aus dem Reichs Pfennigmeister Ampt wieder heraus gegeben vnd nachgetragen werde.

Weil aber den gemeinen Ständen sehr schwer seyn würde/alle von derselben Zeit an/auff die obgedachte Käyserliche Reichs *Armaden* gehende Kosten vollkömlich vnd zu gänzlicher Abstattung zu tragen/ oder auch denen Ständen welche vber die *Proportion*, aus noth vnd zwang des Kriegs/ vor andern Ständen leiden müssen/ihre Schäden aus den Kriegs *Contributionen*, welche von den Ständen nach vnd nach bewilligt werden/zuersetzen/ Soſol es nicht darumb die meinung haben/daß die Stände des Reichs schuldig sein solten/nachzutragen vnd zuerstatten/was vber die Kriegs *Contributionen*, so sie nach vnd nach bewilligen/auff den Krieg gehet/sondern es sol desto embsiger auff erspar vnd einziehung aller vermeidlicher Vnkosten/ vnd auff einer ringerung der Anzahl des Kriegsvolcks/also/daß die Käyserl. vnd des Heiligen Römischen Reichs *Armadas* in vnterschieden an *Corporibus* der Gefahr *adequirt*/vnd nicht vber die Nottursft starck sey/gesehen/wie auch auff eine vollkommene Beruhigung des Reichs/vnd also auff förderlichste gänzliche Abdanckung des Kriegsvolcks/trewlich getrachtet werden.

Wie dann die Röm. Käyserl. Mayt. mit Rath vnd beliebung der Herren Churfürsten einen Reichs Tag auffs ehist ausschreiben wollen auff daß wann man je weiter kriegen müste/alles was ferner bey der *Militia* zu *considerir*en/auff selbigen Reichs Tag mit gesambter Stände ordentlichem Zuthun erörtert werde.

Inmittelst sol nochmals/weder das gantze Reich Teutscher *Nation*/ noch einiger Stand desselben einiges weges zu den Nachträgen oder sonst zu einiger Zahlung/welche nicht ins gemein verwilliget wird *obligirt* seyn/ sondern es mag denen/die sich diesem Frieden Schluß entweder gar nicht oder

oder doch nicht gnugsam bequemen / vnd an des Vaterlands desto länger wehrender kostbarer *Armatur* schuldig seind / da sich deren vber verhoffen einige finden sollen desto stärcker zugesprochen vnd die Erfetzung aus demjenigen / so denselben zustehet / vermög der Reichs Ordnung / gesucht werden.

Kömbt man dann einmahl wieder zur längstgewünschten Beruhigung des lieben Vaterlandes Teutscher *Nation* (dahin man dann jederzeit eusserst vnd trewlich sich zubemühen) vnd so bald nur wegen der sich Widersetzenden darzu zugelangen / So sollen alle vnd jede Einquartirungen / Sammel vnd Musterplätze / Kriegs Steuern vnd andere den Reichs Satzungen zuwiderlauffende Beschwerungen / mit denen das Reich eine zeithero belegt vnd beladen gewesen / ins künfftig allerdings vnd durchaus fallen / vnd sich derselben nimmermehr angemast werden.

Deßgleichen sol auch alsdann keine einige Kriegs Verfassung im Heiligen Römischen Reich / weder vom Haupt noch Gliedern zu weder der Käyserlichen Wahl *Capitulation* den Reichs Abschieden vnd Kreißverfassungen vorgenommen werden.

Es sol auch wegen keiner Sach es sey dieselbige in diesem *Tractat* außgestellt / verglichen oder nicht / insonderheit auch wegen der Pfältzischen Sach nicht / der Käyserlichen *Concession* Belehnung vnd Verordnung zu wieder einige Außländische Kriegs Macht auff des Reichs Bodem zu kommen gestattet oder da sie wieder verhoffen je drauff kehme / doch mit gesambtem Zuthun darvon wieder weggebracht werden.

Ferner sollen in vnd mit auffrichtung dieses Friedens Schlusses vnd dessen *publication* alle vnd jede *Uniones, Ligæ, Fœdera* vñ dergleichen Schlüsse / auch darauff gerichtete Ayd vnd Pflichte gantz vnd gar auffgehoben seyn / vnd sich einig vnd allein an die Reichs- vnd Kreiß Verfassungen vnd an diese gegenwärtige *Pacification* gehalten werden. Doch verstehet sich solches gar nicht auff eine auffhebung der Churfürstlichen Vorein.

Eben so wenig verstehet es sich auff der Röm. Käyser. Mayt. vnd deroselben Erbhauses / oder auch auff anderer Chur-Fürsten oder Stände *confirmirte* Erbeinigung.

So solle auch dadurch der Dreyen Chur- vnd Fürstlichen Häuser / Sachsen Brandenburg vnd Hessen / Pralte von den Römischen Käysern *confirmirte* Erbeinigung vnd Erbverbrüderung ohnbeschadet seyn.

Die Röm. Käy. Mayt. wollen mit den Auswertigen Christlichen Potentaten vnd Gewaltern / welche deroselben vnd dem Heiligen Reich ihre

Beru-

Beruhigung / Ehr vnd Würde / auch Land vnd Gebieth nicht verhindern / gute Einigkeit vnd vertrawliches Vernehmen erhalten / vnd den Ihrigen *reciprocirtes* sicheres hin: vnd herreisen / auch vngehinderte freye *Commercia*, nach inhalt Ihrer Käyserlichen Wahl *Capitulation* vnd des Reichs Satzungen gestatten.

Es wollen auch Ihre Käy. Mayt. allerseits Chur: Fürsten vnd Stände des Heiligen Römischen Reichs mit Recht vnd Gerechtigkeit / nach inhalt der *Fundamental* Gesetze / Güldenen Bull / vnd anderer löblichen Reichs *Constitutionen* / so dann laut dieses Vertrags / auch mit Sanfftmuth vnd Güte regieren / vnd denselben Keyserliche Freundschafft / Hulde / Gnad vnd Gutes erweisen / vnd männiglich bey Gleich vnd Recht / darinn doch jedes Reichs Grundveste vnd Glückseligkeit bestehet / verbleiben lassen / wie auch das gantze Römische Reich bey seiner wolhergebrachten *Libertet*, Freyheit / vnd hoheit / wie denn auch Religion: vnd *Prophan*-Frieden / jederzeit erhalten vnd schützen.

Die Churfürsten / Fürsten vnd Stände des Reichs aber / samt vnd sonders / sollen auch zuförderst vnd hinwiederumb der Käys. Mayt. allen schuldigen vnterthenigsten *Respect* / Ehr Gehorsam / Lieb vnd Trew standhafftig erzeigen / vnd in allem / wie trewen vnd gehorsamen Churfürsten / Fürsten vnd Ständen gebühret sich verhalten.

Auch solle zwischen den Catholischen vnd Augspurgischen *Confessions*-Verwandten Ständen das alte gute auffrechte Teutzsche Vertrawen wiederumb erhoben / trewlich fortgepflantzet / vnd alles das jenige / so Mißverständ oder Weiterung gebehren möchte / vmb des allgemeinen bestes willen / fleissig vnd zeitlich verhütet werden.

Beyde die Catholische vnd Augspurgische *Confessions* Verwandte Chur: Fürsten vnd Stände sollen miteinander zu handhabung Fried vnd Rechtens getrewlich *concurriren* / vnd Ihrer Käys. Mayt. als dem Ober-Haupt hierzu allen schuldigen *Respect* Gehorsam vnd Beystand erweisen.

Vnd weil das Heilig Römisch Reich ohne den so weißlich auffgerichteten Land-Frieden nicht bestehen kan / Als sol auch derselbige vom Haupt vnd Gliedern jederzeit trewlich *observiret* vnd vor Augen gehabt / vnd darüber zumal bey diesen grausamen / eine zeithero heuffig eingerissenen Vnordnungen / vnd fast ohne schew verübten Gewaltthaten mit grossem ernst vnd eifer gehalten / vnd ein jeder *Contraveniant* nach aller Schärffe ohn Ansehen einiger Person / gestrafft werden / damit eines Exempel ein Schrecken vieler sein möge.

 Vnd

Vnd da einer oder anderer Stand sich den Reichs Gesetzen vñ *Executions* Ordnungen/vnd diesem Friedens Schluß zu wider/in Verfassung stellete/ Werbung vnd Kriegsvolck annehme/vnd darvon auff erinnerung der Käy. May. welche von den Ausschreibenden Ständen der angrentzenden Kreisse sampt oder sonders dessen ohnverzüglich *avisirt* werden solle/nicht gütlich abstehen wolte/Sol wieder denselben/nach inhalt der Reichs *Fundamental* Gesetze/vnd anderer heilsamen *Constitutionen* auch dieser *Pacification* mit Käys. Ernst verfahren/vnd darinnen allerseits des Heiligen Reichs Gesetzen vnd Ordnung nachgegangen/vnd dieselbe in acht genommen werden.

Was in diesem Frieden Schluß vnd dessen neben *Recessen* keine sonderbare Erklerung vnd *Decision* hat/darinn sol es allerdings bey des Heiligen Reichs *Fundamental* Gesetzen/auch hoch vnd thewer verpönten Religion: vnd Prophan Frieden/so wol andern heilsamen Reichs *Constitutionibus* vnd Ordnungen/vnd wann auch in denselben keine sonderbare *Dispositiones* befindlich/bey Verordnung gemeiner Keyserlicher Rechte gelassen werden.

Was aber diesem wolbedächtigen Frieden Schluß zu wieder vnd entgegen/oder hinderlichen vnd schädlich seyn möchte/es habe auch Namen wie es immer wolle/das sol zu keiner zeit von Niemand wer der auch were/angezogen oder vorgewendet werden/sondern alles vnd jedes/so fern vnd weit es diesem Frieden Schluß/vnd dessen in sich haltenden Puncten/*Articuln* vnd Meinungen nachtheilig/abbrüchig/vnd hinderlich seyn könte/es sey gleich Gerichtlich verordnet/oder ausser Gerichts verhandelt/vnd habe namen wie es wolle/hiermit vnd in krafft dieses gäntzlichen vnd zu grunde auffgehebt seyn/auch von nun an vnd zu ewigen Tagen weder in: noch ausserhalb Gerichts/zu hintertreibung/glossirung/*declaration*/oder *limitation* dieses Vergleichs/weder *per modum Actionis* noch *Exceptionis*, (ausserhalb was droben wegen der Geistlichen Güter einem jeden vff den fall entstehender weiterer Vergleichung/nach verflossung der daselbst bestimmter Jahr/zu seinem Rechten vorbehalten) *allegirt* vnd eingeführt/viel weniger ichtwas darauff erkant *decretirt*/*sententionirt*/oder *exequirt* werden. Sondern solcher Vergleich/wie derselbe in seinem klaren deutlichen Worten vnd Buchstaben lautet/als eine veste vnveränderliche *Norm*/Regul vnd Richtschnur eines auffrechten/bestendigen/ewigwärenden/vnauflöslichen Friedens/in allen Hohen vnd Nidern Gerichten/wie auch ausserhalb derselben/gehalten/vnd do deme zu wieder/vber zuversicht/auch ins künfftige von jemanden wes Stands/Würden oder Wesens der auch were/*de facto directo* oder *per indirectum*

rectum vorgenommen/ *impetr*.rt/oder *motu proprio* erfolgen/oder sonsten etwigerley weiß gehandelt würde/sol dasselbe jetzo als dann/vnd dann als jetzo/ gantz vnd allerdings vngültig/vnd *ipso facto null* vnd nichtig seyn/ vnd/ als wann es nicht ergangen vnd vorgenommen/gehalten vnd geachtet werden.

Vnd wollen Jhre Käyserl Mayt. diese gantze *Pacification*s Handlung bey Jhren Käyserlichen Würden den Worten/für sich vnd Jhre Nachkommen am Reich/auch dero Ertz Hauß/stet/vnverbrüchlich vnd vffrichtig halten vnd volziehen/deren/stracks vnweigerlich nachkommen vnd geleben vñ darüber jetzo oder künfftig/weder aus Vollkommenheit oder einigem andern schein/wie der Namen haben möchte nichts fürnehmen/handeln oder außgehen lassen/noch jemand andern von jhrentwegen zuthun gestatten.

Jngleichen thut Jhre Churf. Durchl. zu Sachssen/ vor sich/ Jhre Erben vnd Nachkommen/vnwiederrufflichen bey dero Chur: vnd Fürstlichen Würden/Stand vñ Namen versprechen vnd zusagen/daß Sie alle das jenige/so in dieser *Pacification*shandlung versehen/es sey *per modum Pacti* oder *Reservati* einkommen/vor sich/Jhre Erben vñ Nachkommen/auch Landleute/ Unterthanen/also trewlich vnd veste halten/vnd darwieder in keinerley wege handeln sollen noch wollen/noch jemand andern von jhrentwegen zu thun gestatten. Vnd do Jre Käy Mayt. dero hohes Hauß vnd *Assistirende*/ oder auch Jhr Churf. Durchl. vnd dero Mit Verwandte/ oder jemand/so in diesem Vertrag begriffen/ vnd sich mit gleicher Verpflichtung darein begiebt/mit thätlicher Handlung oder sonsten Vergewaltigung leiden/oder demselben das seine vorenthalten würde/Denselben wollen Jre Käy. May. vnd Churf. Durchl. getrewe Hülffe/Rath vnd Beystand in krafft des hierüber auffgerichteten gemeinen Land Friedens/ Reichs Ordnung/vnd dieses Vertrags vnd Friedens/ sämptlich vnd sonderlich leisten. Vnd solle also dieses alles Käyserlich/ Königlich/Churfürstlich/Fürstlich/Erbar vnd vffrichtig/vest vnd kräfftig gehalten werden.

Vnd wenn nun dieser Frieden Schluß von den andern Geistlichen vnd Weltlichen Chur: Fürsten vnd Ständen/oder doch dem mehrentheil gleichfalls beliebet vnd bekräfftiget/sol er vmb des *Boni publici* willen/als eine gemeine Reichsbewilligung gelten/auch von Jhrer Käys. Mayt. dero Reichs Hoff Rath sowol dem Käyserlichen Cammer Gericht zu Speyer/ tragenden Keyserlichen Ampts wegen/ darauff jederzeit zu sprechen anbefohlen werden. Gestalt dann Jhre Käys. Mayt. als das Ober Heupt sich darzu Käyserl. erkläret/Seine Churf. Durchl. zu Sachssen auch jhres theils/daß

sol-

solches geschehen möge / bewilliget / vnd dergleichen von denen / so diesen Vertrag annehmen vnd sich darzu verbunden / auch zubeschehen.

Vnd sol auch Seiner Churf. Durchl. zu Sachssen / zu derselben vnd sämptlicher Augspurgischer *Confessions* Verwandten Stände gehörender Sicherung / der Herren Catholischen Chur-Fürsten vnd Stände allerseits / oder des mehrentheils / vnd was die Hohen Ertz- vnd Stifft belangt / zugleich der Dom Capitul beliebung vnd bekrefftigung dieses Vertrages *originaliter* ehistes vberschicket / auch hierinnen keinem Stand er sey einer oder der andern *Religion* zugethan oder verwandt / einige Aussflucht oder Verzögerung nicht verstattet / sondern eine durchgehende Gleichheit hierinnen gehalten / vnd trewlich / Teutsch vnd offricht in allem verfahren werden / Inmassen dann auch dessen von Käys. vnd Königl. Mayt. Seine Churf. Durchl. zu Sachssen vnd dero Augspurgische *Confessions*verwandte Mit-Stände hiermit Keyserlichen vnd Königlichen versichert seyn sollen.

Schließlich haben sich Ihr Käys. Mayt. vnd Churf. Durchl. zu Sachssen / bedächtlich erinnert / daß ausser eines gemeinen Reichs oder je zum wenigsten *Deputation* Tages / dergleichen das gantze Reich betreffende hohe Schlüsse nicht zu machen / Gestalt dann auch Ihr Käys. Mayt. vnd Churf. Durchl. (da es nur die jetzige / mit so gar sonderbaren schweren Vmbständen vmbgebene klägliche Reichsbewandnüs gestattet / vnd kein sonderbar eilend vnverzügliches Rettungsmittel erfordert hette) solches gerne sorgfältig in acht genommen: Ist sich demnach verwahrt worden / vnd wird nochmals hiermit klärlich bedingt / daß der dißmals aus vnümbgänglicher Noth gebrauchte *Modus* dem Heiligen Römischen Reich / vnd dessen samt- oder sonderlichen Gliedern / sonsten zu ewigen Tagen keine *præjudicirliche consequentz* oder beschwerlichen Eingang bringen / oder von jemand vor ein Exempel angezogen werden solle.

In Vhrkundt seind dieser Brieffe Drey auff Pergamen *originaliter* außgefertigt / deren jeder von Röm. Käy. Mayt. auch Churf. Durchl. zu Sachssen / vor sich vnd dero Nachkommen / selbsthändig vnterschrieben vnd mit anhängung dero Keyserlichen vnd Churfürstlichen Insigel verwahret / vnd das eine Exemplar der Käys. Mayt. das andere Ihrer Churf. Gn. zu Mainz / zu dero Reichs-Cantzley das dritte Ihrer Churf. Durchl. zu Sachssen zugestellet worden. Geschehen zu Prag den Dreissigsten *Maij Anno Christi* vnsers Erlösers vnd Seligmachers / Ein Tausendt / Sechshundert vnd Fünff vnd Dreissig.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn818099399/phys_0043
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn818099399/phys_0044
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn818099399/phys_0045
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn818099399/phys_0046
DFG

solches g … / bewilliget / vnd dergleichen von denen / so dieſen
Vertrag … ſich darzu verbunden / auch zubeſchehen:
… einer Churf. Durchl. zu Sachſſen / zu derſelben vnd
… ſicher *Confeſſions* Verwandten Stände gehörender
… Catholiſchen Chur-Fürſten vnd Stände allerſeits /
… nd was die Hohen Ertz- vnd Stifft belangt / zugleich
… ung vnd bekrefftigung dieſes Vertrages *originaliter*
… hierinnen keinem Stand erſey einer oder der an-
… oder verwandt einige Außflucht oder Verzögerung
… eine durchgehende Gleichheit hierinnen gehalten /
… nd vffricht in allem verfahren werden / Inmaſſen
… käy. vnd Königl. Mayt. Seine Churf. Durchl. zu
… ſpurgiſche *Confeſſions*verwandte Mit-Stände hier-
… königlichen verſichert ſeyn ſollen.
… ich Ihr Käy. Mayt. vnd Churf. Durchl. zu Sachſ-
… / daß auſſer eines gemeinen Reichs oder je zum we-
… es / dergleichen das gantze Reich betreffende hohe
… n / Geſtalt dann auch Ihr Käy. Mayt. vnd Churf.
… kige mit ſo gar ſonderbaren ſchweren Vmbſtänden
… chsbewandnüs geſtattet / vnd kein ſonderbar ei-
… ungsmittel erfordert hette) ſolches gerne ſorgfältig
… ich demnach verwahrt worden / vnd wird nochmals
… / daß der dißmals aus vnümbgänglicher Noth ge-
… ligen Römiſchen Reich / vnd deſſen ſamt- oder ſon-
… ſten zu ewigen Tagen keine *præjudicirliche conſe-*
… en Eingang bringen / oder von jemand vor ein Ex-
… ſolle.

… d dieſer Brieffe Drey auff Pergamen *originaliter*
… r von Röm. Käy. Mayt. auch Churf. Durchl. zu
… ro Nachkommen / ſelbſthändig vnterſchrieben vnd
… ſerlichen vnd Churfürſtlichen Inſigel verwahret /
… der Käyſ. Mayt. das andere Ihrer Churf. Gn. zu
… antzley das dritte Ihrer Churf. Durchl. zu Sachſ-
… Geſchehen zu Prag den Dreyſſigſten *Maij Anno*
… rs vnd Seligmachers / Ein Tauſendt / Sechs-
… dert vnd Fünff vnd Dreiſſigk.

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 093
Patch Reference numbers on UTT
C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11
10 09 03 02 01 C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9
UB Rostock 05/2008
the scale towards document

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn818099399/phys_0047
DFG